

Satzung

Drama Panorama
Forum für Übersetzung und Theater e. V.

§ 1 Name, Rechtsnatur und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Drama Panorama: Forum für Übersetzung und Theater.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und führt danach den Zusatz e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vermittlung internationaler Dramatik und ihrer Bedeutung als künstlerisches Bindeglied zwischen den Kulturen. Dies geschieht vor allem durch das Veranstalten von öffentlichen Lesungen mit moderierten Podiumsdiskussionen mit dem Autor/der Autorin und dem Übersetzer/der Übersetzerin, wo auf die interkulturelle Bedeutung der dramatischen Literatur eingegangen wird.
 - Es sollen internationale Festivals der dramatischen Künste und öffentliche Podiumsdiskussionen zu Inhalten des internationalen Theaters zur Förderung des Bewusstseins des Wertes interkulturellen Austauschs bei erwachsenem und jungem Publikum veranstaltet werden. Es werden gezielt Theaterstücke aus Ländern vorgestellt, die in Deutschland nicht so häufig auf dem Spielplan sind (z. B. Stücke aus Osteuropa) und deren kulturelle Beiträge in Deutschland nicht so stark vertreten sind. Der Verein steht in Kontakt mit den entsprechenden Universitätsstudierenden und Lehrgängen (vor allem auf dem Gebiet der Sprachen) und fördert den Nachwuchs.
 - Förderung des gesellschaftlichen Bewusstseins für den Wert der Übertragung von Werken der dramatischen Künste in andere Sprachen als kulturelles Kommunikationselement. Dies geschieht vor allem durch das Anbinden von Übersetzer_innen in die Projekte. In allen unseren öffentlichen Veranstaltungen werden neben den Autor_innen auch die Übersetzer_innen ihre Arbeit der Öffentlichkeit präsentieren, als wichtiges Bindeglied zwischen den Kulturen.
 - Der Verein plant und organisiert die genannten Veranstaltungen an verschiedenen Orten eigenständig. Er arbeitet mit qualifizierten Fachkräften wie Theaterwissenschaftler_innen,

Literaturwissenschaftler_innen, Übersetzer_innen oder Theatermacher_innen zusammen. Geplant ist auch eine ideelle und nichtkommerzielle Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche Personen, die Mitglied einer juristischen Person sind, die wiederum Mitglied im Verein ist, können keine Mitglieder werden.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Pflicht zur Beitragszahlung zeitweilig aussetzen, ohne dass dieses die Rechte des Mitgliedes beschränkt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Erlöschen einer juristischen Person.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Eingang der Austrittserklärung ohne Nennung von Gründen schriftlich widerrufbar.
- (7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die ihm nach Gesetz und Satzung gegenüber dem Verein obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (8) Vor dem Ausschluss ist dem oder der Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort zu sprechen.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, und haben Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Zwecke und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung und
 - b) Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Vorstandes;
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Diskussion der Jahresplanung der Vereinstätigkeit;
 - e) die Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – und die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorstand in offener Wahl, wobei über jeden Kandidaten gesondert abzustimmen ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Alle Versammlungsprotokolle werden gesammelt und aufbewahrt. Sie sind allen Mitgliedern zugänglich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus, d. h. sie erhalten keine Vergütung. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Vollmacht erteilen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach der Abwahl bis zur Neuwahl im Amt. Eine

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen.

- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zeichnungsberechtigt ist der gesamte Vorstand, wobei jeweils zwei Unterschriften ausreichend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn die Mehrheit des Vorstandes an der Sitzung teilgenommen hat.
- (5) Verfügungen über finanzielle oder andere Mittel des Vereins werden durch den Vorstand vorgenommen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der laufenden Geschäftstätigkeit Geschäftsführer_innen bestellen. Der Vorstand erteilt dem/der Geschäftsführer_in Vollmacht.
- (7) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenverantwortlich vornehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Person wird der Vorstand entscheiden.

§ 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dessen Vermögen der Organisation "Ärzte ohne Grenzen e. V." zugeführt, wobei es ausschließlich und unmittelbar für den dort in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck zu verwenden ist.
- (2) Für die Abwicklung der Auflösung gilt der Verein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Vorstand.
- (3) Die Vermögensübertragung erfolgt erst nach der Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten.
- (4) Ein Anspruch von Mitgliedern auf Rückerstattung von Spenden besteht grundsätzlich nicht.
- (5) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung vom 03.09.2014